

Satzung

für die „Interessengemeinschaft LF8 in Dollerup“

24. Juni 2010

Am 8. April 2010 gewählter + am 24. Juni 2010 bestätigter Vorstand der
„ Interessengemeinschaft LF8 in Dollerup“

1. Vorsitzender:	Peter Detlefsen	Tel.: 0 46 36 / 3 47
2. Vorsitzender:	Herbert Laabs	Tel.: 0 46 36 / 2 72
Schrift- + Kassenführer:	Heinz Dieter Lorenzen	Tel.: 0 46 36 / 5 95
Gerätewart:	Klaus Hans Andresen	Tel.: 0 46 36 / 86 70
	Hans Erich Jacobsen	Tel.: 0 46 36 / 15 43

Satzung

§1 Name, Sitz, Zweck

- (a) Der Name der Interessengemeinschaft lautet: „Interessengemeinschaft LF8 in Dollerup“, im folgenden Text IG
- (b) Sie hat ihren Sitz in Dollerup.
- (c) Der Zweck der IG ist es, das Mercedes LF8 - Baujahr 1943 im straßenverkehrstauglichem Zustand zu erhalten und es für Feuerwehr-Veranstaltungen und Präsentationszwecken bereit zu stellen.

§2 Verwendung der Mittel der IG

- (a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der IG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (b) Die Ämter sind Ehrenämter.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (a) Die Mitgliedschaft der IG kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den IG-Zweck zu fördern.
- (b) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Jahr zu einer Beitragszahlung.
Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Gründungs-/Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (c) Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Der Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schrift- und Kassensführer sowie aus 2 Gerätewarten.
- (b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (c) Die IG wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (d) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000 € sind für die IG nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (e) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte.
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des IG Vermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung.
 6. die Erstellung des Jahresberichts,

7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(f) Der Vorstand haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

§7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(a) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der IG.

(b) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

(c) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(d) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden.

(e) Von der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden. Im Protokoll müssen enthalten sein:

1. Ort und Zeit
2. Name des Versammlungsleiter
3. die Tagesordnung
4. Anzahl der anwesenden Mitglieder
5. die Beschlüsse
6. die Abstimmungsergebnisse
7. die Art der Abstimmung
8. allgemeine Inhalte

(f) Das Protokoll muss vom Vorstand unterschrieben werden und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der IG erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§10 Auflösung der IG, Liquidatoren

(a) Bei Auflösung der IG, bestimmt die Versammlung wohin die restlichen Mittel der IG fließen.

(b) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenführer bestellt.